6. Schlussbestimmungen

6.1 Ausnahmeklausel

[1]In besonders gelagerten Einzelfällen kann das Staatsministerium im Rahmen des geltenden Haushaltsrechts Ausnahmen von diesen Richtlinien zulassen. [2]Ausnahmeanträge sind schriftlich ausführlich zu begründen.

6.2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.